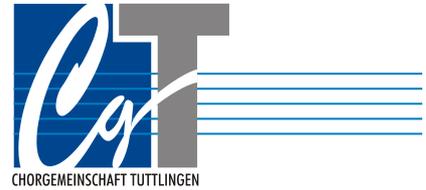


# Finanzordnung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



## § 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

## § 2 Haushaltsplanung

1. Von der Erstellung eines umfassenden Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr wird abgesehen.
2. Stattdessen verpflichten sich der Ausschuss des Vereins, für jede Veranstaltung oder sonstige Aktivität des Vereins mit zu erwartenden Ausgaben von mindestens 1.000 € eine Finanzplanung inklusive separater Auflistung von Einnahmen und Ausgaben in angemessener Detaillierung zu erstellen und diese bei der Durchführung und Abrechnung nachzuvollziehen.
3. Ziel dieser Planung ist die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit dieser Veranstaltungen und Aktivitäten und das Erzielen eines Überschusses, um die laufenden Fixkosten des Vereins im Laufe des Jahres kompensieren zu können. Dies trifft insbesondere zu bei Konzerten, bei denen die Chorgemeinschaft Tuttlingen Veranstalter ist.

## § 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Die Vereinshauptkasse wird vom Vereinsvorstand, im Normalfall einem aus den Reihen des Vorstands bestimmten Kassenwart, verwaltet.
2. Alle Finanzgeschäfte des Vereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss mindestens das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Barauslagen sind bis zum 31. Dezember desselben Jahres beim Kassenwart abzurechnen. Andernfalls kann der Vorstand die Erstattung der Barauslagen zurückweisen.

## § 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bedarf in jedem Einzelfall eines Beschlusses. Dieser ist vorbehalten:
  - a. dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 3.000,--
  - b. dem Ausschuss bis zu einem Betrag von € 12.000,--
  - c. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 12.000,--.
2. Der Ausschuss des Vereins kann weiterhin per Beschluss einzelne Vereinsmitglieder berechtigen, zweckgebunden Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von maximal € 3.000,-- einzugehen, z.B. zur Planung und Organisation einer Vereinsveranstaltung oder eines Konzerts. Der entsprechende Beschluss muss unter Angabe des Zwecks, des Budgets und der berechtigten Person im Protokoll der Ausschusssitzung dokumentiert werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorliegende Finanzordnung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. ist in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Tuttlingen, den 09.04.2025

Christina Solbeck  
Mitglied des Vorstands  
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.

Dr. Stefan Eick  
Mitglied des Vorstands  
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.

Lars Geinitz  
Mitglied des Vorstands  
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.

Daniela Zeiger  
Mitglied des Vorstands  
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.